

Abstimmung vom 28.5.1933

Grosse Mobilisierung gegen Lohnkürzung für Bundesbeamte

Abgelehnt: Bundesgesetz über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Grosse Mobilisierung gegen Lohnkürzung für Bundesbeamte. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 173–174.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

«Innert vier Jahren ist die befriedigende, wirtschaftliche und finanzielle Lage zerstört worden»: So beschreibt 1932 der Bundesrat die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in der Schweiz (BBI 1932 II 101–167). Die Einbrüche des internationalen Handels und der Börsen führen zu namhaften Einnahmenverlusten des Bundes, die steigende Arbeitslosigkeit lässt die Ausgaben anschwellen. Auch die Bundesbahnen stehen finanziell schlecht da. Der Bundesrat will der Krise und dem drohenden Haushaltsdefizit mit einem strikten Sparkurs begegnen, von dem auch das Bundespersonal nicht verschont bleiben soll. Auf die rund 66 000 Besoldeten der Verwaltung und der Bundesbahnen entfallen rund 40% der gesamten Bundesausgaben. Ihre Löhne will der Bundesrat 1934 und 1935 um 10% senken, danach soll eine Kürzung bis maximal 15% möglich sein. Der Bundesrat bezeichnet diese Lohneinbussen als massvoll; sie seien kleiner als die aufgrund des allgemeinen Preiszerfalls realisierten Kaufkraftgewinne der Löhne seit der letzten Besoldungsgesetzrevision von 1928.

Das Parlament folgt grundsätzlich dem Kurs des Bundesrates, entschärft aber die Vorlage aufgrund des Drucks von Arbeitnehmervertretern, der Bauern und des Angestelltenflügels der FDP. Die beiden Kammern stimmen schliesslich einer Kürzung der Löhne um 7,5% zu. «Ein gewerkschaftliches und ein bürgerliches Komitee» (Neidhart 1970: 229) sammeln hierauf in vier Monaten mehr als 300 000 Unterschriften für ein Referendum – das sind gegen 30% der Stimmberechtigten.

GEGENSTAND

Die sogenannte Lex Musy kürzt die Besoldung des Personals des Bundes (einschliesslich der Regiebetriebe wie z.B. der Post) sowie der Bundesbahnen in den Jahren 1934 und 1935 um 7,5%. Für die Jahre danach hat das Parlament die Kompetenz, die Löhne im Vergleich zum Beamtengesetz von 1927 in einer Bandbreite von plus oder minus 15% festzulegen. Das Gesetz ist bis Ende 1937 befristet.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Bei den grossen Verbänden sind die Fronten klar: Handel, Industrie und Gewerbe unterstützen die Vorlage geschlossen, die Gewerkschaften und Personalverbände treten im Verein mit der SP gegen die Lohnkürzung der Bundesbeamten an. FDP, Katholisch-Konservative und BGB Bern geben zwar die Japarole aus, die bürgerlichen Parteien sind aber «stark gespalten» (Neidhart 1970: 229).

Der Abstimmungskampf schlägt hohe Wellen. Die Befürworter verlangen von den als ohnehin privilegiert bezeichneten Staatsbeamten ein Zeichen der Solidarität mit der gebeutelten Privatwirtschaft und ihren bereits von schmerzlichen Lohnkürzungen betroffenen Arbeitskräften. Den Gegnern zufolge bringt hingegen das Besoldungsgesetz eine Abbauwelle ins Rollen. Während die Befürworter die Gesundung der Bundesfinanzen als einzige verantwortbare Politik gegenüber den nachfolgenden Generationen bezeichnen, kritisieren die Gegner die Sparpläne als unvollständig. Das Volk werde darüber im Dunkeln gelassen, ob die Sanierung der

Finanzen insgesamt sozial durchgeführt werde. Sie bezichtigen den Bundesrat und das Parlament einer Politik, die den Grossen helfe und einseitige Sparopfer verlange.

Um dem Vorwurf einseitiger Interessenpolitik zu entgehen und möglichst breit zu mobilisieren, preisen beide Seiten ihre Position mit ökonomischen Argumenten als diejenige Lösung an, die für die Krisenbewältigung und somit für das ganze Land sinnvoller sei. Die Gegner stützen sich dabei auf die Kaufkrafttheorie. Diese sieht in der Kürzung von Löhnen eine Vernichtung von Kaufkraft, was zu einer weiteren Drosselung der Nachfrage führe, die mittelständischen Erwerbszweige schädige und letztlich in eine immer weiter steigende Arbeitslosigkeit münde. Zudem würde durch die Erwartung ständig weiter sinkender Preise der Konsum laufend aufgeschoben. Die Befürworter vertreten das deflatorische Konzept des Bundesrates (siehe auch Vorlage 121). Demzufolge ist der Wirtschaftskrise nur zu begegnen und Massenarbeitslosigkeit nur zu verhindern, indem die Wirtschaft wieder wettbewerbsfähig gemacht wird und sich die Löhne (als zentraler Produktionskostenfaktor) den sinkenden Preisen anpassen. Gleichzeitig versuchen sie die Kaufkrafttheorie zu zerpfücken: Zu hohe Löhne vernichteten Arbeitsplätze, sodass das lohnbedingte Plus an Kaufkraft durch den Beschäftigungsrückgang kompensiert werde.

ERGEBNIS

Bei einer für ein Referendum einmaligen Beteiligung von 80,5% wird die Lohnkürzungsvorlage bei 44,9% Jastimmen verworfen. Am deutlichsten unterstützt wird das Gesetz in den beiden Appenzell, am schwächsten in den beiden Basel und Uri. Auch das Tessin lehnt die Vorlage ab, hingegen stimmen in der Westschweiz alle Kantone ausser Genf zu.

QUELLEN

BBI 1932 II 101; BBI 1932 II 1122. Eidgenössisches Aktionskomitee 1933. Ingold 1933; Neidhart 1970: 229.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.